

<b>Zeitschrift:</b>	Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
<b>Herausgeber:</b>	Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
<b>Band:</b>	8 (1952)
<b>Heft:</b>	4
<b>Artikel:</b>	Amtliches stenographisches Protokoll der Bundesversammlung (Nationalrat) vom 13. Juni 1951 über das Frauenstimmrecht [Fortsetzung]
<b>Autor:</b>	Bärtschi
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-846355">https://doi.org/10.5169/seals-846355</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Amtliches stenographisches Protokoll der Bundesversammlung (Nationalrat) vom 13. Juni 1951 über das Frauenstimmrecht (siehe Staatsbürgerin No. 7/8-12, 1951 u. 1-3 1952)

**Bärtschi:** Wer die bisherigen Verhandlungen über diesen Gegenstand verfolgt hat, wer in der Presse die Artikel für und wider das Frauenstimmrecht gelesen hat, der ist immer wieder erstaunt, wie sehr in dieser Frage die Ansichten auseinandergehen, wie die Auffassungen einander scheinbar unvereinbar gegenüberstehen. Dies betrifft auch die Auffassungen wirklich seriöser Leute. Ich spreche hier nicht von denjenigen, für die dieser Gegenstand eine Farce ist. Ich spreche auch nicht von denen, die sich auf den Standpunkt des Apostels Paulus im Briefe an die Korinther stellen: „Eure Weiber lasst schweigen in der Gemeinde, und wenn sie etwas lernen wollen, so sollen sie zu Hause ihre Männer fragen“. Anderseits habe ich auch nicht viel übrig für diejenigen, welche immer gleich einen Negerstamm zum Vergleich herbeiziehen, um zu zeigen, wie dieser Stamm eigentlich, weil er das Frauenstimmrecht eingeführt habe, bereits den Stand der eidgenössischen Demokratie überschritten habe. Mir sind auch nicht massgebend diejenigen, die in ihrer schematischen Gleichmacherei die Theorie von der Gleichheit der Geschlechter aufstellen und auch gleich den Schluss ziehen, diese Geschlechter müssten genau die gleichen Funktionen in der Oeffentlichkeit erfüllen.

Aber ebenso fremd sind mir diejenigen, welche glauben, die Frau, weil sie nun einmal von Natur anders geartet als der Mann sei, habe auf dem politischen Felde nichts zu tun. Mich haben immer die Grundfragen der Volkskultur sehr beschäftigt. Ich habe mich, auch nach der heutigen Diskussion, immer wieder gefragt: Ist es richtig, was man so oft hört, dass die Achtung vor der Frau, die Achtung vor der Würde der Frau, einfach verbunden sei mit der Stellungnahme für oder gegen das Frauenstimmrecht? Als wir uns in Lugano zur Kommissionssitzung versammelten, wurde uns allerdings von den Vertreterinnen des Frauenstimmrechtsverbandes ungefähr folgendes gesagt: Die Stimmen müssten gewogen werden; wenn heute das Frauenstimmrecht noch nicht eingeführt sei, so deswegen, weil die Männer es einfach nicht verstehen; die wirklich intelligenten und die wirklich gutmeinenden Männer seien natürlich für das Frauenstimmrecht. Was nicht gesagt wurde, was man aber herauslesen konnte, war also das: wer gegen das Frauenstimmrecht ist, gehört eben zu den Dummen oder zu den Bösartigen.

Das ist nun doch eine allzu grosse Vereinfachung und diese Schwarz-Weiss-Malerei ist so wenig richtig, wie sie es gewöhnlich auch in andern Dingen ist. Es gibt sehr viele Männer, Sie haben das heute aus der Diskussion auch gehört, die aus hochachtbaren Motiven Bedenken gegen die Einführung der gleichen politischen Rechte für die Frau haben, Bedenken, weil es ihnen widerstrebt, die Frauen in die politische Arena, in die Sphäre der politischen Leidenschaften hinuntersteigen zu sehen, Be-

denken, weil sie auch die Befürchtung hegen, die politischen Rechte möchten allzu teuer durch den Verlust eines natürlichen Sonderrechtes der Frau erkauft werden.

Ich komme aus einer Stadt und einem Kanton, wo von jeher die Frau in hoher Achtung stand. Zu den Besonderheiten des alten Bern gehörte das gute Erbrecht der Frau. Die älteste überlieferte Rechtsordnung unserer Stadt behielt der verwitweten Mutter, wenn die verheirateten Kinder in ihr Haus zogen, den Ehrenplatz am Herdfeuer vor. Ein ganz unvergleichliches Denkmal haben unsere grössten bernischen Volksschriftsteller der Frau in ihren Werken gesetzt. Oder kann man die Frau höher erheben, als es etwa Jeremias Gotthelf tut, der schreibt: „Die guten Frauen mit Verstand, das sind nicht nur blosse Perlen unter ihrem Geschlecht, das sind Diamanten in der Menschheit“, oder derber: „Es mag wüst gehen in einem Land, die Männer mögen saufen, prozedieren, es macht noch nicht alles, es ist noch Hoffnung da, solange in frommer Zucht und Sitte die Weiber zu Hause walten“. Aber freilich, seiner Meinung nach ist „nicht der Staat, nicht die Schule, nicht irgend etwas anderes des Lebens Fundament, sondern das Haus ist es . . . , nicht das öffentliche Leben in einem Lande ist die Hauptsache, sondern das häusliche Leben ist die Wurzel von allem, und je nachdem die Wurzel ist, gestaltet sich das andere“. Seither sind mehr als hundert Jahre verflossen, die Dinge haben sich gründlich geändert, der Beruf hat den Vater meist aus dem Hause weggeführt. Aber auch die Frau ist viel mehr als früher darauf angewiesen, ausserhalb des Hauses berufsmässig tätig zu sein; sie ist mehr ins Blickfeld der Öffentlichkeit getreten, die Öffentlichkeit hat ihr ganz andere Pflichten auferlegt als ehemals. Doch unverändert ist in der Volksseele die Auffassung verankert, dass im Hause die erste und wichtigste Pflicht des Weibes liegt, dass der grösste Dienst, den die Frau dem Vaterland leisten kann, darin besteht, dass sie ihm die Kinder schenkt und dass sie diese Kinder erzieht, dass sie auch im Hause das Departement des Innern verwaltet. Es ist ja sicher erheiternd, wenn etwa in humoristischen Produktionen das Flicken, Kochen und Kinderwiegen ein bisschen lächerlich gemacht wird; ob es psychologisch richtig ist, das zu tun, möchte ich bezweifeln. Es herrscht ohnehin weit herum im Lande die Angst, die Frauen werden ihrer ersten, wichtigsten Aufgabe entfremdet, man versuche sie wie in andern Ländern immer mehr aus dem Hause herauszuziehen; es besteht auch die Angst, das Frauenstimm- und -wahlrecht sei dazu geeignet.

Man führt an, das ist heute hier ebenfalls geschehen, man sei in den angelsächsischen Ländern darüber erstaunt, dass die Schweiz so rückständig sei. Es ist demgegenüber gesagt worden — das wird gewöhnlich gegen das Frauenstimmrecht angeführt — dort hätte man bloss alle paar Jahre einmal zu wählen, und damit basta; bei uns sei nicht nur zu wählen, es seien häufig Abstimmungen vorzunehmen über Initiativen und Gesetze. Da macht es nun in der Öffentlichkeit einen gewissen Eindruck, wenn von den Verfechtern des Frauenstimmrechtes bemerkt wird,

gerade darin bestehe die Zurücksetzung der Schweizer Frau, dass der Mann so häufig abzustimmen und zu wählen habe, zur Urne gehen könne, während sie dazu das Recht nicht besitze. Da, glaube ich, zeigt sich das Dilemma, ein wirklich schweres Dilemma. Zwei Auffassungen, die grundsätzlich einander gegenüberstehen. Sind sie unvereinbar? Ich glaube nicht. Ich glaube auch, dass wir trotz allen Bedenken einfach ein Grundpostulat unseres demokratischen Freistaates nicht aus den Augen lassen dürfen: Das Postulat der Gerechtigkeit, das Postulat aber auch, dass derjenige, der einem Gesetz unterstellt wird (und das ist die Frau ebenfalls), auch tätig sein darf und tätig sein soll bei der Schaffung der Gesetzesnorm.

Aber wie sollen wir vorgehen? Wie soll das geschehen? Heute ist darüber, wie mir scheint, zutreffend ausgeführt worden, dass der natürliche, der unserem Staatswesen entsprechende Weg derjenige von der Gemeinde zum Kanton und von da zum Bunde führen sollte, von unten nach oben. Die Gemeinde ist ja doch die eigentliche Schule des Staatsbürgers. Da sind alle Gegenstände konkret und nahe, da ermisst man ohne weiteres Erfolge und Misserfolge und sieht, wohin es führt, je nachdem man dies oder jenes vorkehrt. Und von diesem engen Kreise aus weitet sich dann der Horizont und es wächst allmählich der Staatsbürger in die grösseren Zusammenhänge hinein. Ich habe nie ein Hehl daraus gemacht, dass dies auch meine Auffassung ist. Es ist übrigens auch wieder eine gut bernische Auffassung. Im Kanton Bern hat es während etwa eines halben Jahrhunderts eine Zeit gegeben, in welcher die Bürgerinnen, soweit sie eigenen Rechtes waren, mitstimmen durften. Vom 1. Januar 1834 hinweg bis weit in die achtziger Jahre hinein konnten die bernischen Frauen, soweit sie eigenen Rechtes waren, tatsächlich unter gewissen Bedingungen mitstimmen, allerdings nicht direkt, sondern sie mussten sich durch einen Mann vertreten lassen. Es ist deshalb auch dem Berner Volke durchaus verständlich, dass man auf diesem Wege vorwärts schreiten will.

Im Kanton Bern besitzen wir ein Gemeindegesetz, das in seinem Art. 27 feststellt: „Schweizer Bürgerinnen, welche in der Gemeinde wohnen und handlungs- und ehrenfähig sind, können als Mitglieder der Schulkommissionen sowie der Kommissionen für das Armenwesen, für Gesundheitswesen und für die Kinder- und Jugendfürsorge gewählt werden“. Damit steht der Staatsbürgerin gerade das Feld offen, das ihrer mütterlichen Neigung, Werdendes zu hegen und zu erziehen, Schwaches zu betreuen und Krankes zu pflegen, besonders naheliegt. Auf kirchlichem Gebiet steht heute im Kanton Bern, wenigstens soweit es die protestantische Kirche anbelangt, die Frau dem Manne gleich. Es ist überaus zu bedauern, dass dieser Weg nicht allgemein begangen wird. Ich gebe zu, auch bei uns im Kanton Bern hat der Weg noch nicht zu den praktischen Ergebnissen geführt, die wünschenswert wären. Noch wird die Frau zu wenig in die Kommissionen berufen, zu denen sie nach dem Gesetze das Recht hat, Zutritt zu erhalten. Aber das alles ist eine Sache der Entwicklung. Ich weiss von Lugano her, dass die Vertreterinnen des Frauenstimmrechtsverbandes im Grunde diesen Weg ebenfalls als den natürlichen

betrachten. Sie haben auch alles Mögliche versucht, ihn zu gehen, aber immer wieder sind sie zurückgewiesen worden. Ist es da verwunderlich, dass sie schliesslich die Geduld verloren haben und sich sagten: Geht es nicht so, versuchen wir es einmal von der andern Seite her. Wenn der Bund einmal vorangeht, dann ist auch die Bresche geschlagen, dann wird man im Kanton und in den Gemeinden den Weg ebenfalls finden.

Welches ist nun das Verfahren, das einzuschlagen ist? Da haben Sie gehört, dass Herr von Roten die Sache in der Weise lösen möchte — er hat Ihnen ja das Verfahren geschildert — dass einfach eine Interpretation der Bundesverfassung vorausgesetzt wird, die der Schweizerin die gleichen politischen Rechte gäbe wie dem Schweizer. Er hat sich da weitgehend auf Herrn Professor Max Huber, diesen von uns allen verehrten Staatsrechtslehrer, berufen. In der Tat hat Herr Professor Huber Aeusserungen dieser Art in einem viel beachteten Artikel in der „NZZ“ niedergelegt. Er macht aufmerksam, dass die Ausdrücke „Schweizer“ und „Schweizer Bürger“ bald im Sinne von Männern, bald im Sinne von Männern und Frauen gebraucht werden, dass also eigentlich dem Wortlaute nach die Frau nicht ausgeschlossen sei. Er gibt auch zu erwägen, ob es nicht möglich wäre, auf dem Wege einer authentischen Interpretation die Bundesverfassung so auszulegen, dass tatsächlich diese Gleichheit vorausgesetzt sei und man lediglich ein Wahlgesetz abzuändern habe. Aber wenn Sie genauer hinsehen, so werden Sie erkennen, wie ausserordentlich vorsichtig sich Herr Professor Huber ausdrückt. Er gibt lediglich „zu erwägen“, er sagt auch: „Eine hundertjährige Auslegung der Gesetzgeber ist auch zu respektieren“; ferner: „Der Weg der Partialrevision wäre unzweifelhaft der direkteste und der staatsrechtlich absolut unanfechtbare Weg“, und schliesslich: „Betrachtet man die jetzige Auslegung des Verfassungstextes als diesem gleichwertig, dann wäre allerdings nur die Partialrevision möglich“. Diese Auslegung nun hat die Kommission aufs genaueste geprüft, Herr Dr. Huber hat Ihnen darüber das Notwendige gesagt. Die Prüfung führt uns dazu, Ihnen zu sagen: es geht nicht anders als über den Weg der Verfassungsrevision. Die authentische Interpretation ist nicht möglich aus historischen Gründen. Es wird niemand behaupten wollen, die Schöpfer der Verfassung von 1848 hätten unter den stimmfähigen Schweizern auch die Frauen verstanden; in hundert Jahren ist durch die Praxis die Auffassung erhärtet worden, dass darunter die Männer gemeint seien. Ich bedaure, wie es Herr Huber bedauerte, dass Herr von Roten zur Beweisführung Zitate so behandelt hat, wie es ihm eben passte, nämlich so, als ob beispielsweise Burckhardt sich dafür ausgesprochen hätte, man könnte ohne Verfassungsrevision, lediglich durch eine andere Interpretation, eine Änderung vornehmen. In der Tat hat Burckhardt einmal geschrieben: „Die politischen Rechte brauchen den Frauen nicht gewährt zu werden, dagegen ist es auch nicht verfassungswidrig, sie ihnen zu gewähren“. Aber wenn man näher hinschaut und den Text vergleicht, wie er vor und nach diesem Satze lautet, so erkennt man, dass Burckhardt diesen Ausspruch getan hat im Zusammenhang mit der

Beurteilung der Zuständigkeit der Kantone, über die Zulassung von Schweizerinnen bei kantonalen oder Gemeindeabstimmungen zu befinden. Man muss das wissen. Es ist die Auffassung von Professor Burckhardt — darüber kann gar kein Zweifel bestehen — dass es ohne Gesetzesrevision nicht geht, und dass eine authentische Interpretation nicht angängig ist. Das gleiche hat Herr von Roten sich gegenüber den Ausführungen von Giacometti gestattet. Durch die Auslassung eines kleinen Wortes hat er den Sinn vollständig verändert. Ich muss leider sagen, dass auch die Verfasserin der sogenannten Antwort des Verbandes für Frauenstimmrecht auf den Bericht des Bundesrates solche Zitierkunst geübt hat. Sie hat in Fettdruck eine Aeusserung von Professor Giacometti angeführt, aber die Fortsetzung weggelassen, die ganz klar erkennen lässt, dass auch Giacometti die Auffassung vertritt, es sei nicht möglich, auf einem anderen Weg als auf dem einer Verfassungsrevision und darauf einer Gesetzesänderung vorzugehen. Ich möchte das noch einmal ausdrücklich festgestellt haben.

Es bleibt noch übrig, vielleicht ein Wort zu sagen über den von Professor Huber beiläufig zitierten Art. 113 der Bundesverfassung. Wenn das Parlament die Auffassung besitzt, für eine Änderung des geltenden Zustandes sei eine Partialrevision der Verfassung notwendig, so könnte man sich fragen, ob es nicht gleichwohl den Entschluss fassen könnte: Wir machen die Sache jetzt einfach — trotz dem Sinn der Verfassung — wir beschliessen ganz einfach, und wenn das Volk nicht aufmuckst, hat die Änderung gesetzliche Kraft. Rein theoretisch gesprochen könnte das Parlament tatsächlich so vorgehen, denn nach Art. 113 der Bundesverfassung könnte ein einmal angenommenes Bundesgesetz auch vom Bundesgericht nicht desavouiert werden; auch das Bundesgericht wäre an dieses Gesetz gebunden. Aber es wird kein Mensch glauben, dass das Parlament entgegen dem Sinne der Verfassung handeln will. Es wird das auch nicht tun. So bleibt nur noch zu überlegen, wie wir die Sache eigentlich anpacken wollen.

Es gibt mehrere Wege, das Frauenstimmrecht einzuführen. Da wäre zunächst der Weg der Gewalt, der Willkür. Diesen Weg können wir nicht gehen, denn wir leben in einem Rechtsstaat. Es bleibt der Weg einer Motion oder einer Volksinitiative übrig, um zu veranlassen, dass eine neue Bestimmung in die Bundesverfassung aufgenommen wird. Ich möchte mich ganz kurz zu der Motion der Kommission äussern und zu den Voten, die diesbezüglich gefallen sind.

Die Motion der Mehrheit der Kommission weist den ehrlichen, geraden Weg zur Erforschung des Willens von Volk und Ständen, den Weg, den Professor Huber als den direktesten und staatsrechtlich absolut unanfechtbaren bezeichnet hat. Ich weiss, dass nicht nur Gegner des Frauenstimmrechtes Bedenken gegen die Motion haben. Sie haben die Herren Dietschi und Häberlin gehört. Mehrere meiner politischen Freunde vertreten eben die Ansicht, man leiste mit der Forderung einer grundsätzlichen Stellungnahme des Schweizervolkes und seiner Stände der Sache

einen schlechten Dienst, denn es sei mit Sicherheit mit einer Verwerfung zu rechnen, mit einer schweren Enttäuschung, mit einem Rückschlag in den Bestrebungen, die Rechte der Frau zu erweitern. Aber die Vertreterinnen des Frauenstimmrechtsverbandes sind keine unmündigen Kinder. Sie wissen genau, dass wer sich auf das politische Gebiet begibt, auch ein Risiko läuft. Sie wollen dieses Risiko auf sich nehmen. Was wollen wir Männer dazu sagen? Wollen wir uns auf den Standpunkt stellen: Herr, vergib ihnen, denn sie wissen nicht was sie tun, oder wollen wir nicht vielmehr diesen Frauen, auch wenn sie blos eine Minderheit vertreten sollten, die Achtung erweisen, die schliesslich ein Gebot der einfachsten Ritterlichkeit ist? Das Problem ist da. Wir kommen nicht mit einem Lächeln und nicht mit einem schlechten Witz darum herum. Es ist männlich und richtig, dass wir uns nicht darum herumdrücken. Die Frage ist gestellt. Der Souverän, das Volk, soll sich aussprechen. Ich empfehle die Motion der Mehrheit der Kommission zur Annahme.

Fortsetzung folgt.

---

## **So wahrt der Männerstaat die Rechte der Frau**

Dr. Marie Boehlen, Fürsprech (nach Sonderabdruck aus dem „Bund“)

Fortsetzung aus Nr. 1, 2 und 3

**Vergleich mit dem Ausland.** Die Gegner des Frauenstimmrechts, die so gerne auf die vorzügliche Rechtsstellung der Schweizer Frau hinweisen, tun das gerade im Hinblick auf das Ausland. So ist schon gesagt worden, die Einrichtungen der Schweiz „dürfen sich wahrhaftig vor der ganzen Welt sehen lassen.“ Und Herr Nationalrat Wick hat in der Frauenstimmrechtsdebatte im Nationalrat ausgeführt, „dass die rechtliche Stellung der Frau in der Schweiz vielfach eine bessere ist als in Ländern mit Frauenstimmrecht“, und „dass im Zivilrecht die Schweizer Frau freier ist als die Frauen in den meisten übrigen Ländern“.

Es trifft zu, dass die Stellung der Frau im Eherecht in den Ländern mit Frauenstimmrecht nicht überall besser und freier ist als in der Schweiz. Wenn aber beurteilt werden soll, ob das Frauenstimmrecht, d. h. die aktive Mitwirkung der Frauen an der Ausgestaltung des Eherechts für die der Frau zugewiesene Stellung von Bedeutung ist oder nicht, dann kann vernünftigerweise nur mit Staaten verglichen werden, in denen sie tatsächlich Gelegenheit zu solcher Mitwirkung hatten.

Eine Neugestaltung des Eherechts als Teil des Familienrechts erfordert jahrelange Studien und Vorarbeiten. So wurden beispielsweise die Vorarbeiten für unser ZGB 1893 begonnen und führten erst 1907 zum Abschluss.

In all den Ländern, in denen das Frauenstimmrecht erst nach dem zweiten Weltkrieg eingeführt wurde, wie in Frankreich, Italien und Belgien, konnte daher eine solche Arbeit bis heute zeitlich gar nicht